

TE Vwgh Erkenntnis 2024/2/23 Ra 2022/22/0169

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2024

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

B-VG Art130 Abs1 Z3
NAG 2005
VwGG §42 Abs2 Z1
VwGVG 2014 §8
VwGVG 2014 §8 Abs1

1. B-VG Art. 130 heute
 2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
 7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
 8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
 11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
 14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 42 heute
 2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2022/22/0170

Ra 2022/22/0171

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Samm sowie den Hofrat Dr. Schwarz und die Hofrätin MMag. Ginhör als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Thaler, über die Revision der 1. der M H, 2. der S H, und 3. des S H, alle vertreten durch Mag.a Margit Sagel, Rechtsanwältin in 1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 60/18, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 9. September 2022, Zlen. 1. VGW-151/074/7758/2022-7, 2. VGW-151/074/7759/2022 und 3. VGW-151/074/7761/2022, betreffend Säumnisbeschwerden in Angelegenheiten nach dem NAG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landeshauptmann von Wien), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der Erstrevisionswerberin Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Die im Jahr 1982 geborene Erstrevisionswerberin, die Zweitrevisionswerberin (geboren im Jahr 2003) und der Drittrevisionswerber (geboren im Jahr 2011), alle indische Staatsangehörige, stellten am 7. Dezember 2020 Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ bei der Österreichischen Botschaft New Dehli. Die Anträge wurden an den zuständigen Landeshauptmann von Wien (belangte Behörde) weitergeleitet, wo sie am 15. Jänner 2021 einlangten.

2

Am 7. Februar 2022 brachten die Revisionswerber Säumnisbeschwerde ein, die das Verwaltungsgericht Wien mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis vom 9. September 2022 gemäß § 8 Abs. 1 VwGVG abwies. Weiters sprach es aus, dass eine Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Am 7. Februar 2022 brachten die Revisionswerber Säumnisbeschwerde ein, die das Verwaltungsgericht Wien mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis vom 9. September 2022 gemäß Paragraph 8, Absatz eins, VwGVG abwies. Weiters sprach es aus, dass eine Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

3

Begründend führte das Verwaltungsgericht aus, dass seit Einlangen der gegenständlichen Anträge bei der belangten Behörde sechs Monate vergangen seien und keine Entscheidung ergangen sei. Damit sei die Entscheidungsfrist der Behörde abgelaufen und Säumnis eingetreten. Die Säumnisbeschwerde sei daher zulässig. Sie sei jedoch nicht berechtigt, weil von der belangten Behörde „Verfahrensschritte gesetzt“ worden seien. Und zwar seien „Abfragen vorgenommen, Unterlagen gefordert, Unterlagen gesichtet, mit der Rechtsvertretung korrespondiert, Akten angefordert und diese Aktenübermittlung urgiert“ worden. Zudem sei ein Ersuchen um Amtshilfe ergangen. Da die belangte Behörde die Entscheidungsfrist zwar objektiv überschritten habe, die Verzögerung jedoch auf kein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen sei, sei die Säumnisbeschwerde abzuweisen gewesen.

4

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende Revision, die sich in ihrer Zulässigkeitsbegründung gegen die Annahme eines fehlenden Verschuldens der Behörde an der Säumnis iSd § 8 VwGVG wendet. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende Revision, die sich in ihrer Zulässigkeitsbegründung gegen die Annahme eines fehlenden Verschuldens der Behörde an der Säumnis iSd Paragraph 8, VwGVG wendet.

5

Eine Revisionsbeantwortung wurde nicht erstattet.

6

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

7

Die Revision ist zulässig und begründet, weil das Verwaltungsgericht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zum Begriff des Verschuldens iSd § 8 VwGVG abgewichen ist. Die Revision ist zulässig und begründet, weil das Verwaltungsgericht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zum Begriff des Verschuldens iSd Paragraph 8, VwGVG abgewichen ist.

8

Gemäß § 8 Abs. 1 VwGVG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist. Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, VwGVG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

9

Der Verwaltungsgerichtshof hat in Fällen der Verletzung der Entscheidungspflicht zur Frage des überwiegenden Verschuldens der Behörde bereits ausgesprochen, dass der Begriff des Verschuldens der Behörde nicht im Sinn eines Verschuldens von Organwaltern der Behörde, sondern insofern „objektiv“ zu verstehen ist, als ein solches „Verschulden“ dann anzunehmen ist, wenn die zur Entscheidung berufene Behörde nicht durch schuldhaftes Verhalten der Partei oder durch unüberwindliche Hindernisse an der Entscheidung gehindert war (vgl. VwGH 14.9.2016, Ra 2016/18/0127, Rn. 12, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung ein überwiegendes Verschulden der Behörde darin gesehen, dass diese die für die zügige Verfahrensführung notwendigen Schritte unterlässt oder mit diesen grundlos zuwartet (vgl. etwa VwGH vom 22. Juni 2017, Ra 2017/20/0133, Rn. 9, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof hat in Fällen der Verletzung der Entscheidungspflicht zur Frage des überwiegenden Verschuldens der Behörde bereits ausgesprochen, dass der Begriff des Verschuldens der Behörde nicht im Sinn eines Verschuldens von Organwaltern der Behörde, sondern insofern „objektiv“ zu verstehen ist, als ein solches „Verschulden“ dann anzunehmen ist, wenn die zur Entscheidung berufene Behörde nicht durch schuldhaftes Verhalten der Partei oder durch unüberwindliche Hindernisse an der Entscheidung gehindert war (vergleiche, VwGH 14.9.2016, Ra 2016/18/0127, Rn. 12, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung ein überwiegendes Verschulden der Behörde darin gesehen, dass diese die für die zügige Verfahrensführung notwendigen Schritte unterlässt oder mit diesen grundlos zuwartet (vergleiche, etwa VwGH vom 22. Juni 2017, Ra 2017/20/0133, Rn. 9, mwN).

10

Das Verwaltungsgericht zeigt in seiner Begründung nicht auf, inwiefern ein Verschulden der Behörde iSd § 8 VwGVG im vorliegenden Fall nicht anzunehmen sei. Insbesondere unterließ das Verwaltungsgericht für die Annahme eines fehlenden Verschuldens Feststellungen - iSd angeführten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - dazu, dass die Behörde durch schuldhaftes Verhalten der Partei oder durch unüberwindliche Hindernisse an der Entscheidung gehindert gewesen sei. Es hat nicht dargelegt, dass die von der belangten Behörde gesetzten Verfahrenshandlungen notwendig waren und eine Überschreitung der Entscheidungsfrist erforderten. Das Verwaltungsgericht zeigt in seiner Begründung nicht auf, inwiefern ein Verschulden der Behörde iSd Paragraph 8, VwGVG im vorliegenden Fall nicht anzunehmen sei. Insbesondere unterließ das Verwaltungsgericht für die Annahme eines fehlenden Verschuldens Feststellungen - iSd angeführten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - dazu, dass die Behörde durch schuldhaftes Verhalten der Partei oder durch unüberwindliche Hindernisse an der Entscheidung gehindert gewesen sei. Es hat nicht dargelegt, dass die von der belangten Behörde gesetzten Verfahrenshandlungen notwendig waren und eine Überschreitung der Entscheidungsfrist erforderten.

11

Der auf einer falschen Rechtsansicht beruhenden Begründung des Verwaltungsgerichts lässt sich somit nicht nachvollziehbar entnehmen, warum das Verwaltungsgericht ein überwiegendes Verschulden der Behörde an der Verzögerung der Entscheidung verneint hat.

12

Das angefochtene Erkenntnis war daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. Das angefochtene Erkenntnis war daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

13

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 23. Februar 2024

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2022220169.L00

Im RIS seit

21.03.2024

Zuletzt aktualisiert am

21.03.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at